

SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Schülerbeförderung und die Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2017 wird durch Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 03.12.2018 folgend die Erste Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und die Erstattung von hierfür notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung) erlassen.

Artikel 1

Änderungen der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung)

1. In § 3 Absatz (1) Satz 1 wird „örtlich zuständige“ gestrichen und nach Schule „deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Absatz 2 und 4 SchulG M-V begründet“ ergänzt.
2. In § 3 Absatz (5) wird in Satz 2 „ insbesondere“ gestrichen und durch „in der Regel“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz (1) Punkt 1 wird nach Personennahverkehr „beim Besuch der örtlich zuständigen Schule innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Schwerin und grundsätzlich durch öffentliche Verkehrsmittel (Bus und Bahn) beim Besuch der örtlich zuständigen Schule außerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Schwerin“ ergänzt.
4. Der § 5 Absatz (2) wird nach Satz 1 ergänzt. „Die Regelungen des § 113 Abs. 4 bleiben unberührt.“
5. Der § 6 Absatz (2) wird im Punkt 1 nach „Haltestelle am Schulort“ um „und bei auswärtiger Beschulung die Ausgaben für die Fahrkarte für Bus oder Bahn zwischen Wohnort und Schulort“ ergänzt.

SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

6. Im § 7 Absatz (2) wird Satz 3 gestrichen.

7. Im § 7 Absatz (3) wird nach dem ersten Anstrich „ in Ausnahmefällen“ eingefügt. Der vierte Anstrich wird gestrichen.

8. Im § 7 Absatz (4) wird der zweite Anstrich gestrichen und ersetzt durch „ einen schriftlichen Bescheid über die Beförderung nach § 4 Abs. 1 Nr.1, Nr.2 - 3 oder“.

Der dritte Anstrich wird gestrichen und ersetzt durch „ soweit erforderlich einen Abrechnungsbogen für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen entsprechend § 4 Abs. 1 und Nr.3“

9. Im § 7 Absatz (5) wird nach Satz 1 „Für die Erstellung einer Zweitschrift wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin erhoben “ ergänzt.

10. Im § 7 wird der Absatz (7) gestrichen.

11. Im § 8 Absatz (1) Satz 1 wird nach § 6 „ Abs. 2 Nr.1 bei auswärtiger Beschulung nur unter Vorlage der erworbenen Fahrkarten, für Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 nach Vorlage des Abrechnungsbogens“ ergänzt.

12. Der § 8 Absatz (2) wird gestrichen und wie folgt geändert:

„(2) Die Abrechnung des verauslagten Betrages erfolgt auf Antrag für den Zeitraum Schuljahresbeginn bis Dezember spätestens bis zum 31. Januar. Für den Zeitraum Januar bis Schuljahresende ist die Abrechnung bis spätestens 30. September für das abgelaufene Schuljahr beim Fachdienst Bildung und Sport zu beantragen. Darüber hinaus eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Erstattung erfolgt für die Aufwendungen entsprechend §4 Abs. 1 Nr. 1 bei auswärtiger Beschulung nur unter Vorlage der erworbenen Fahrkarten, für Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 nach Vorlage des Abrechnungsbogens“.

13. Im § 8 wird der Absatz (3) gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN**Artikel 3****Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung der Lesefassung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die 1. Änderungssatzung in der geänderten Fassung in das Internet zu stellen

Schwerin, den

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk

Im Internet bekanntgegeben am

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“